

HONORARORDNUNG FÜR DIE ABGELTUNG VON LEHRAUFTRÄGEN DER VOLKSHOCHSCHULE ANNWEILER AM TRIFELS

vom 31. März 1995

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der VHS werden Lehraufträge abgeschlossen. Die Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorar für die Erteilung von Unterricht, bzw. für die selbständige Leitung und Durchführung von Standardkursen

Das Honorar für die Erteilung von Unterricht bzw. für die selbständige Leitung und Durchführung von Standardkursen soll sich nach den vom Landesverband der Volkshochschulen vorgeschlagenen Honoraren richten.

Der Richtwert beläuft sich seit 1993 auf DM 27,-- pro Unterrichtsstunde.

§ 3

Honorare für Vorträge

Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen sollten sich die Honorare zwischen DM 50,-- und DM 200,-- bewegen.

Überschreitungen für besondere Veranstaltungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Einverständnis des Vorsitzenden der VHS möglich.

§ 4

Honorare für Wochenendseminare

Für die Leitung oder Mitarbeit bei Wochenendseminaren werden die unter § 2 genannten Stundenhonorare gezahlt bis zu höchstens 10 Unterrichtsstunden pro Tag.

In der Regel wird bei Wochenendseminaren aber ein Pauschalhonorar vereinbart, welches den vorgenannten Höchstbetrag von 10 Unterrichtsstunden pro Tag nicht überschreiten darf.

§ 5

Honorare für die organisatorische und pädagogische Gesamtleitung längerfristiger Bildungsmaßnahmen

Bei längerfristigen Bildungsmaßnahmen (Wochenendseminare, Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung und Studienreisen) an denen mehrere Dozenten den Unterricht durchführen, kann eine Fachkraft als Gesamtleiter der Maßnahme bestellt werden. Für diese Leitung kann ein zusätzliches Entgelt nach der Dauer der Beanspruchung gezahlt werden.

Es können monatlich jedoch höchstens 250,-- DM gezahlt werden. Damit ist auch der Aufwand für zusätzliche Fahrt-/Telefonkosten etc. abgegolten.

§ 6

Honorar bei Nichtzustandekommen eines Kurses

Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen die nicht in der Person des Kursleiters liegen nicht zustande, und konnte der Kursleiter nicht mindestens drei Tage vor Kursbeginn von diesem Ausfall benachrichtigt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für eine Doppelstunde.

§ 7

Vorzeitige Beendigung eines Kurses

Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes aus Gründen, die der Kursleiter nicht zu vertreten hat, vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

§ 8

Zusätzlich durchgeführter Unterricht

Für Kursstunden, die der Kursleiter ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich abhält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 9

Überschreitung der Honorargrenzen

In besonderen Fällen können die angegebenen Obergrenzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der VHS, überschritten werden, wenn der VHS-Leiter dies aus sachlichen und pädagogischen Gründen für angebracht hält und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dies zulassen.

§ 10

Fälligkeit der Honorare

1. Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltungen fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Bei Unterrichtstätigkeit kann eine Abschlagzahlung vereinbart werden.

§ 11

Reisekosten

Reisekosten können nur im Rahmen der Bestimmungen des LRKG gewährt werden. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt ab dem Tag des Beschlusses im Verbandsgemeinderat vom 30. März 1995 in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 31. März 1995

Lehnberger

Bürgermeister